

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

der Firma Obst- und Gemüseverarbeitung Spreewaldkonserve Golßen GmbH

§ 1 Auftragserteilung, -bestätigung und Sicherheitsleistung

- (1) Alle Aufträge, auch die von Vertretern und Reisenden unterzeichneten, werden für den Verkäufer erst durch eine schriftliche Bestätigung verbindlich.
- (2) Falls keine andere Vereinbarung getroffen wurde, hat die Bestätigung binnen 14 Tagen nach Auftrags-
eingang zu erfolgen. Der Käufer ist bis zu diesem Zeitpunkt an seinen Auftrag gebunden.
- (3) Bei summarisch erteilten Aufträgen muß der Käufer bis zum 15.Juni d.J. eine Sorteneinteilung vornehmen,
deren Annahme sich der Verkäufer vorbehält. Die Sorteneinteilung gilt als angenommen, wenn der
Verkäufer nicht binnen 14 Tagen nach Zugang der Mitteilung des Käufers widerspricht. Der Verkäufer
behält sich das Recht vor, die Sorteneinteilung dem üblichen Sortenanfall entsprechend anzupassen.
Wenn der Käufer nicht innerhalb von 8 Tagen der Sortenmitteilung des Verkäufers widerspricht, gilt die
Vertragsänderung seitens des Käufers als angenommen.
- (4) Bei nicht rechtzeitiger Einteilung hat der Verkäufer das Recht, nach einer dem Käufer zu gewährenden
Nachfrist von 8 Tagen, die Einteilung selbst vorzunehmen oder vom Vertrag zurückzutreten
- (5) Der Verkäufer ist jederzeit berechtigt vom Käufer Sicherheitsleistung oder Vorauszahlung zu verlangen.
- (6) Die Zurückhaltung der Kaufpreiszahlung wegen irgendwelcher Gegenansprüche des Käufers sowie die
Aufrechnung mit solchen Ansprüchen ist ausdrücklich ausgeschlossen.

§ 2 Lieferung und Versand

- (1) Die Lieferung der bestellten Ware erfolgt franko und nach Fertigstellung, sofern nicht anders vereinbart.
- (2) Der Verkäufer ist zu Teillieferungen berechtigt, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde.
- (3) Der Käufer hat innerhalb der vereinbarten Lieferfristen, die Ware rechtzeitig abzurufen.
Als rechtzeitig abgerufen gilt eine Frist von 5 Tagen vor Ablauf der vertraglich vereinbarten Lieferfrist.
- (4) Erfolgt der Abruf nicht fristgemäß, so hat der Verkäufer, nachdem er dem Käufer eine Nachfrist von
weiteren 5 Tagen gesetzt hat, das Recht, wahlweise die Ware am Ende der Nachfrist abzusenden oder sie
unter Rechnungslegung zu Lasten des Käufers zur Verfügung zu halten oder aber den Auftrag insoweit zu
streichen.
- (5) Die Verkäuferin behält sich ausdrücklich im Falle des Verzuges des Käufers die Geltendmachung
weitergehender gesetzlicher Rechte, insbesondere die Geltendmachung von Schadenersatz vor.

§ 3 Zahlungen

- (1) Sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, sind Zahlungen innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum
ohne Abzug fällig.
- (2) Nach Ablauf der vorgenannten Zahlungsfrist gerät der Käufer ohne weitere Mahnung in Verzug, mit der
Rechtsfolge, daß der Käufer für jede Fahrlässigkeit haftet und der Verkäufer berechtigt ist, Verzugs-
zinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz der EZB geltend zu machen

§ 4 Forderungsabtretung

- (1) Die Abtretung von Ansprüchen gleich welcher Art gegen den Verkäufer aus der Geschäftsverbindung
wird hiermit ausgeschlossen.
- (2) Die vorstehende Regelung gilt nicht, wenn Verkäufer und Käufer eine abweichende Regelung vertraglich
vereinbart haben.

§ 5 Eigentumsvorbehalt

- (1) Der Verkäufer behält sich das Eigentum an sämtlichen von ihm gelieferten Waren vor, bis der Käufer alle, auch künftige Forderungen aus der Geschäftsverbindung, insbesondere auch aus einem etwaigen Kontokorrentsaldo, bezahlt hat.
- (2) Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn sie dem Konto des Verkäufers gutgeschrieben wurde. Zahlungen, auch Scheckzahlungen, die gegen Übersendung eines vom Verkäufer ausgestellten und vom Käufer akzeptierten Wechsels erfolgen, gelten erst dann als Zahlung, wenn der Wechsel vom Bezogenen eingelöst und der Verkäufer somit aus der Wechselhaftung befreit ist, so daß der vereinbarte Eigentumsvorbehalt mit allen in diesen Bedingungen festgelegten Sonderformen, unbeschadet weitergehender Vereinbarungen, zumindest bis zur Einlösung des Wechsels zugunsten des Verkäufers bestehen bleibt.
- (3) Vor der vollständigen Bezahlung der Ware ist der Käufer zur Weiterveräußerung nur im Rahmen des gewöhnlichen Geschäftsverkehrs berechtigt.
- (4) Für den Fall der Veräußerung von Vorbehaltsware zu einem Gesamtpreis an einen oder mehrere Abnehmer allein oder gemeinsam mit anderer Ware, so wird der Verkäufer ohne weiteres Gläubiger der daraus entstehenden Forderungen gegenüber Dritten. Die Forderungen entstehen in seiner Person. Die abgetretenen Forderungen dienen dabei als Sicherung des Verkäufers nur in Höhe des Wertes der jeweils verkauften Vorbehaltsware. Der Käufer bleibt aber zum Einzug dieser Forderungen berechtigt, solange ihm der Verkäufer nicht mitgeteilt hat, daß er die Forderungen selbst einziehen will. Auf Verlangen hat der Käufer dem Verkäufer die Schuldner der abgetretenen Forderungen mitzuteilen und den Schuldnern die Abtretung anzuzeigen. Für den Fall, daß der Verkäufer die Einziehung der Forderung vornimmt hat er den nach vorstehender Regelung ihm nicht zustehenden Mehrerlös dem Käufer unverzüglich auszuhändigen bzw. noch bestehende Restforderungen zurückzuübertragen.
- (5) Der Käufer ist verpflichtet, dem Verkäufer den (versuchten) Zugriff Dritter auf die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Alle Kosten etwaiger Interventionen und Interventionsprozesse trägt der Käufer.
- (6) Für den Fall, daß der Käufer in Zahlungsverzug gerät, kann der Verkäufer oder ein von ihm Bevollmächtigter unbeschadet seiner sonstigen gesetzlichen Rechte die Rückgabe der Ware verlangen. Er ist zu diesem Zweck berechtigt, die Lager- und Verkaufsräume des Käufers zu betreten und die aus seinen Lieferungen stammende, noch vorhandene Ware abzuholen sowie alle Unterlagen zwecks Feststellung seiner Forderungen einzusehen.

§ 6 Gewährleistung, Mängelrügen

- (1) Der Verkäufer garantiert bei der Auslieferung der Ware eine Resthaltbarkeit von 1 Jahr.
- (2) Äußerlich sichtbare Mängel hat der Käufer unverzüglich nach Erhalt der Lieferung schriftlich anzuzeigen. Erfolgt keine Mängelrüge gilt die gelieferte Ware als frei von äußerlich sichtbaren Mängeln.
- (3) Mängel, die trotz ordnungsgemäßer Untersuchung nicht erkennbar sind (verdeckte Mängel) können, eine sachgemäße Lagerung der Ware vorausgesetzt, innerhalb von einem Jahr, beginnend mit dem Zeitpunkt des Empfangs der Ware durch den Käufer gerügt werden. Der Käufer ist zur unverzüglichen Mängelanzeige verpflichtet und hat die beanstandete Ware zur Verfügung des Verkäufers zu halten und auf Verlangen zurückzusenden. Andernfalls erlischt jeder Gewährleistungsanspruch des Käufers.
- (4) Im Falle des Vorhandenseins eines Mangels hat der Käufer zunächst einen Nacherfüllungsanspruch. Für den Fall, daß eine Nachlieferung der beanstandeten Waren nicht möglich ist, hat der Verkäufer nach seiner Wahl andere Waren zu liefern oder dem Käufer den entsprechenden Kaufpreis zu erstatten. Der Verkäufer übt seine Option innerhalb von 14 Tagen aus.
- (5) Weitergehende Ansprüche des Käufers sind ausgeschlossen.

§ 7 Höhere Gewalt

Bei Streiks, Betriebsstörungen, höherer Gewalt und sonstigen unabwendbaren Ereignissen ist der Verkäufer zu einer Kürzung der Liefermenge in dem Maße berechtigt, wie die vorerwähnten Ereignisse Einfluß auf die Vertragserfüllung haben. Dem Käufer ist in diesem Fall die Geltendmachung von Schaden- und/oder Aufwendungsersatz verwehrt.

§ 8 Mißernte

- (1) Der Verkäufer hat für die zur Vertragserfüllung erforderliche Rohware Anbauverträge abgeschlossen.
- (2) Für den Fall einer Mißernte ist der Verkäufer berechtigt, eine Vertragsanpassung hinsichtlich der Quantität und Qualität der Vertragsware im Umfang des Ernteausfalls vorzunehmen.
- (3) Hat der Verkäufer für die zur Vertragserfüllung erforderliche Rohware Anbauverträge nicht abgeschlossen, so kann er sich auf eine Mißernte nur berufen, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
 - a) Die durch die Mißernte entstehenden Auswirkungen sind so gravierend, daß die volle Erfüllung der Verträge für den Verkäufer unzumutbar ist. Unzumutbarkeit heißt, daß die Aufwendungen für die Beschaffung der Rohware in einem wirtschaftlichen Mißverhältnis zur Vertragssumme stehen.
 - b) Die Lieferverträge müssen in einem angemessenen Verhältnis zu den üblicherweise hergestellten Mengen und dem dabei zu erwartenden Anfall der einzelnen Sorten und Siebungen der Fertigware stehen.
- (4) Im Falle einer Mißernte sind alte Warenbestände aus früheren Ernten zur Vertragserfüllung heranzuziehen.
- (5) Der Verkäufer unterrichtet den Käufer unverzüglich, wenn eine Mißernte zu erwarten ist und teilt ihm den Umfang des zu erwartenden Ausfalls mit.
- (6) Einigen sich Käufer und Verkäufer nicht über dem Umfang einer Mißernte und die daraus folgende Mindermenge entscheidet ein Schiedsgericht entsprechend den Maßgaben des §9 dieser AGB

§ 9 Streitigkeiten

- (1) Alle Streitigkeiten, die sich aus den Vereinbarungen und Verträgen mit dem Verkäufer ergeben, sind durch ein Schiedsgericht zu entscheiden, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.
- (2) Das Schiedsgericht, örtlich zuständig ist das Schiedsgericht der IHK am Sitz des Verkäufers, besteht aus 3 Schiedsrichtern ,wobei jede Partei das Recht hat einen Schiedsrichter zu benennen.
- (3) Das schiedsgerichtliche Verfahren wird nach den Regeln der Schiedsgerichtsordnung der “ Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V.“, ersatzweise nach den Vorschriften der ZPO durchgeführt.
- (4) Kaufpreisforderungen der Verkäuferin sind von der vorstehenden Schiedsklausel ausdrücklich ausgenommen.

§ 10 Erfüllungsort und Gerichtsstand

- (1) Erfüllungsort für alle Ansprüche aus Vereinbarungen und Verträgen, die aufgrund dieser AGB abgeschlossen worden sind, ist der Sitz der Verkäuferin.
- (2) Gerichtsstand ist das für den Sitz der Verkäuferin zuständige ordentliche Gericht.

§ 11 Sonstige Bestimmungen

- (1) Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch als vereinbart, wenn der Käufer eigene, von den AGB der Verkäuferin abweichende Bedingungen verwendet oder darin auf die Bedingungen der Verkäuferin kein Bezug genommen wird.
- (2) Im Vertrag schriftlich vereinbarte Regelungen gehen diesen AGB vor.
- (3) Die Nichtigkeit oder die Ungültigkeit einzelner Bestimmungen berühren die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Sie haben nicht die Nichtigkeit oder Unwirksamkeit der AGB der Verkäuferin zur Folge.

Die unwirksamen oder nichtigen Bestimmungen sind so umzudeuten, daß der mit ihnen beabsichtigte wirtschaftliche Zweck erreicht wird. Ist eine Umdeutung nicht möglich, sind die Vertragspartner verpflichtet eine Vereinbarung zu treffen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen oder nichtigen Bestimmung möglichst nahe kommt.
- (4) Im übrigen gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.